

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [LKreiWiG BW](#) »Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz Baden-Württemberg«
vom 7.2.2023

Baurecht

 Änderung: [LBO BW](#) »Landesbauordnung Baden-Württemberg«
vom 7.2.2023

Die Änderungen dienen der Unterstützung von Maßnahmen im Hinblick auf die Neufassung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (siehe unten).

 Aufgehoben: [EltBauRL MV](#) »Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Mecklenburg-Vorpommern«
vom 5.1.2023

Aktuell wird in umwelt-online keine Nachfolgervorschrift aufgeführt. Allerdings ist die länderübergreifende [MEltBauV](#) im Februar 2022 neu gefasst worden, sodass diese für dieses Thema den Rahmen vorgibt.

 Ersetzen Sie also ggf. die bislang geltende Richtlinie durch die o.g. Muster-Verordnung.

 Aufgehoben: [LÖRÜRLSachs](#) »Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Sachsen«
23.1.2022

Die Löschwasser-Rückhalterichtlinie wurde gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Nummer A 2.2.1.13 aufgehoben.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Richtlinie 2003/87/EG](#) »Emissionshandelsrichtlinie«
vom 18.1.2023

Die Änderung betrifft Luftfahrzeugbetreiber.

Energie

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 20.1.2023

 Änderung: [EnSikuMaV](#) »Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung«
vom 13.2.2023

Die Verordnung wird bis zum 15. April 2023 verlängert.

 Es könnte allerdings nicht die letzte Verlängerung gewesen sein: In einer begleitenden Entschließung warnt der Bundesrat vor dem Risiko einer Gasmangellage, wenn nach dem Ende der Einsparvorgaben Mitte April nicht mehr genug Erdgas eingespart wird, um die Speicherfüllstände ausreichend hoch zu halten.

Er bittet daher die Bundesregierung, die Gasversorgungslage und die Lage an den Energiemärkten detailliert zu prüfen und die Verordnung gegebenenfalls wieder in Kraft zu setzen. Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich mit dem Appell der Länder befasst. Feste Fristvorgaben hierfür gibt es nicht. *Quelle: [Bundesrat kompakt](#)*

 Änderung: [EWärmeG BW](#) »Erneuerbare-Wärme-Gesetz, Baden-Württemberg«
vom 7.2.2023

§ 10 Absatz 2 erhält nun die folgende Fassung:
(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird.

Gefahrgut

 Änderung: [RID](#) »Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter«
vom 24.1.2023

Es handelt sich um eine weitere Berichtigung der Änderungen vom 3.11.2022.

Sicherheit



Aufgehoben: [Corona-ArbSchV](#) »SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung«
vom 26.1.2023

Die Verordnung wurde zum 2.2.2023 aufgehoben. Löschen Sie sie aus Ihrem Rechtsverzeichnis.



Änderung: [AMR 03.3](#) »Ganzheitliche arbeitsmedizinische Vorsorge«
vom 25.1.2023

Es handelt sich um eine Berichtigung der Neufassung vom 2.11.2022.

Nachfolgend beschrieben sind die neuen **T**echnischen **R**egeln zu **E**lektro**M**agnetischen **F**eldern:

Dabei steht
NF für niederfrequente EMF (bis 10 MHz) und
HF für hochfrequente EMF (100 kHz bis 300 GHz)

Hinweis:

Die Rechtsvorschriften sind noch nicht vollständig in umwelt-online eingearbeitet, weshalb wir den Link zur BAuA gelegt haben.

Grundsätzlich konkretisieren die Technischen Regeln im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV).



Die Betreiberpflichten finden Sie jeweils im Teil 2 des Infobriefs.



Neu:
[TREM NF - Allgemeines](#) »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz - **Allgemeines**«
und
[TREM HF - Allgemeines](#) »Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz - **Allgemeines**«
vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

Diese TREMF beschreiben die Grundlagen, die Begriffsbestimmungen, Erläuterungen und physikalische Größen. Die erläutert das Schutzkonzept der EMFV und die Auslöschschwellen und stellt das Expositionszonenkonzept vor.



Neu:
[TREM NF - Teil 1](#) »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz - **Beurteilung der Gefährdungen**«
und
[TREM HF - Teil 1](#) »Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz - **Beurteilung der Gefährdungen**«
vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

Diese TREMF beschreiben, dass für jeden Arbeitsplatz bzw. jede Tätigkeit die Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu bewerten ist. Es gibt dabei drei Optionen:

- Sie identifizieren *überhaupt keine* Gefährdung: Sollte das wirklich der Fall sein, so ist das explizit zu dokumentieren. Allerdings ist das sehr unwahrscheinlich, da fast überall mit elektrischen Geräten gearbeitet wird.
- Sie identifizieren eine *geringe Gefährdung*: In diesem Fall ist eine einfache Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (siehe dazu Nr. 6.4 sowie die Anhänge 1, 3 und 4) - das gilt zum Beispiel auch für **Büroarbeitsplätze** und die **Verwendung von Elektrowerkzeugen!!!**

- Sie identifizieren eine *erhöhte Gefährdung*:
In diesem Fall ist die Gefährdungsbeurteilung nach allen in den TREMF aufgeführten Punkten durchzuführen.



Neu:

[TREM NF - Teil 2](#) »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz - **Messen, Berechnen und Bewerten von Expositionen**«
und

[TREM HF - Teil 2](#) »Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz - **Messen, Berechnen und Bewerten von Expositionen**«

vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

Diese TREMF enthalten Anforderungen an die Planung und Durchführung von Messungen, Berechnungen, Simulationen sowie Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse.



Neu:

[TREM NF - Teil 3](#) »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz - **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Gefährdungen**«
und

[TREM HF - Teil 3](#) »Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz - **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Gefährdungen**«

vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

Diese TREMF enthalten konkrete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik. Aus diesem Katalog sollen Sie im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung die für Ihren Anwendungsfall geeigneten aussuchen und umsetzen.



Neu: [TREM MR](#) »Magnetresonanzverfahren«

vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

Auch diese TREMF wurde neu veröffentlicht. Da kein Kunde von uns entsprechende Anlagen betreibt, verzichten wir darauf, die Inhalte hier darzustellen.



Änderung: [DGVV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«

vom Dezember 2022

Umwelt-online gibt an, dass es Änderungen an den Abschnitten 2 »Brennbare Flüssigkeiten« und 3 »Brennbare Stäube« gab. Allerdings ist nicht ersichtlich, was sich genau geändert hat.



Machen Sie deshalb am besten für die Sachverhalte, auf die Sie sich in Ihrem Explosionsschutzdokument bezogen haben, eine Einzelfallprüfung.

Umwelt allgemein



Neufassung: [KSG BW](#) »Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg«
vom 7.2.2023

Das Gesetz richtet sich nach wie vor vorwiegend an die öffentliche Hand, hält jedoch im § 23 auch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bereit. Diese gilt beim

1. Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche sowie
2. Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.

Im § 23 sind auch Ausnahmen oder Alternativen formuliert. Außerdem sieht der § 35 Übergangsbestimmungen vor.



Änderung: [NatSchG BW](#) »Naturschutzgesetz Baden-Württemberg«
vom 7.2.2023

Wasser / Abwasser



Änderung: [WG BW](#) »Wassergesetz Baden-Württemberg«
vom 7.2.2023

Die Änderungen betreffen Maßnahmen zum Klimaschutz. Die einschlägigen Paragraphen zum Betrieb von Abwasseranlagen und der Grundstücksentwässerung/Abwasserabgabe sind davon jedoch nicht betroffen.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neu: TREMF NF - Allgemeines »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz - Allgemeines«, vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

und

★ Neu: TREMF HF - Allgemeines »Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz - Allgemeines«, vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

1 Anwendungsbereich [gilt für TREMF NF]

(1) Diese Technische Regel mit ihren Teilen [...] dient dem Schutz vor direkten und indirekten Wirkungen durch elektromagnetische Felder (EMF) am Arbeitsplatz.

(2) Die TREMF NF gilt für statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz. Sie gilt nach § 1 Absätze 2 und 3 EMFV nur für Kurzzeitwirkungen und nicht für vermutete Langzeitwirkungen.

(3) Der Teil »Allgemeines« dieser TREMF erläutert den Anwendungsbereich der EMFV und enthält die wesentlichen Begriffe, die bei der Umsetzung der EMFV relevant sind, sowie Angaben zu tatsächlichen und möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch EMF. [...]



Allgemeiner Hinweis:
Die nebenstehenden Betreiberpflichten gelten in gleicher Weise für die beiden oben aufgeführten TREMF. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

1 Anwendungsbereich [gilt für TREMF HF]

(1) Diese Technische Regel mit ihren Teilen [...] dient dem Schutz vor direkten und indirekten Wirkungen durch elektromagnetische Felder (EMF) am Arbeitsplatz.

(2) Die TREMF HF gilt für EMF im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz. Sie gilt nach [...] nur für Kurzzeitwirkungen und nicht für vermutete Langzeitwirkungen.

(3) Der Teil »Allgemeines« dieser TREMF erläutert den Anwendungsbereich der EMFV und enthält die wesentlichen Begriffe, die bei der Umsetzung der EMFV relevant sind, sowie Angaben zu tatsächlichen und möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch EMF. [...]

2 Verantwortung

(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, muss er sich durch fachkundige Personen [...] beraten lassen. [...]

(3) Unabhängig von den in dieser TREMF beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

★ Neu: TREMF NF - Teil 1 »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz - Beurteilung der Gefährdungen«, vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

und

★ Neu: TREMF HF - Teil 1 »Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz - Beurteilung der Gefährdungen«, vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

1 Anwendungsbereich [gilt für TREMF NF]

(1) Der Teil 1 »Beurteilung der Gefährdungen durch statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder (EMF) im Frequenzbereich bis 10 MHz« der TREMF NF behandelt das Vorgehen bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen bei Expositionen gegenüber statischen und zeitveränderlichen elektrischen und magnetischen Feldern im Frequenzbereich bis 10 MHz [...]. Sie konkretisiert die Vorgaben der EMFV innerhalb des durch [das] ArbSchG vorgegebenen Rahmens.

(2) Die TREMF NF gilt für statische und zeitveränderliche EMF im Frequenzbereich bis 10 MHz. Sie gilt [...] nur für Kurzzeitwirkungen und nicht für vermutete Langzeitwirkungen.

(3) Unabhängig von den in dieser TREMF NF beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

1 Anwendungsbereich [gilt für TREMF HF]

(1) Der Teil 1 »Beurteilung der Gefährdungen durch elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz« der TREMF HF behandelt das Vorgehen bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen bei Expositionen gegenüber elektromagnetischer Felder (EMF) im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz [...]. Sie konkretisiert die Vorgaben der EMFV innerhalb des durch [das] ArbSchG vorgegebenen Rahmens.

(2) Die TREMF HF gilt für EMF im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz. Sie gilt [...] nur für Kurzzeitwirkungen und nicht für vermutete Langzeitwirkungen.

(3) Unabhängig von den in dieser TREMF HF beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

3.1 Allgemeines

(1) [Es] ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchzuführen. Dabei sind auch Gefährdungen zu betrachten, die durch physikalische, chemische oder sonstige Einwirkungen am Arbeitsplatz vorliegen können. Damit sind auch



Allgemeiner Hinweis:

Die nebenstehenden Betreiberpflichten gelten in gleicher Weise für die beiden oben aufgeführten TREMF.

Übernehmen Sie diese bzw. diejenigen davon, die für Sie zutreffend sind, für beide TREMF und kommen Sie den nebenstehenden Betreiberpflichten nach.

Beachten Sie bitte, dass beide TREMF weitergehende Beschreibungen zu diesen Betreiberpflichten enthalten, um diese rechtssicher umzusetzen. Die TREMF enthalten auch eine Reihe von materiellen Anforderungen, die hier nicht dargestellt sind, die jedoch ebenfalls umgesetzt sein müssen.

In diesen weiterführenden Aspekten unterscheiden sich die TREMF NF und HF durchaus, sodass Sie bitte in jedem Fall den Gesamttext der Technischen Regel heranziehen sollten, um zu prüfen, ob Sie rechtskonform arbeiten bzw. Handlungsbedarf zu identifizieren.

In den Anhängen finden Sie außerdem nützliche Informationen zur Umsetzung.

Gefährdungen einzubeziehen, die durch Expositionen gegenüber EMF auftreten können. [...] Eine Gefährdungsbeurteilung ist [...] vor der Aufnahme einer Tätigkeit durchzuführen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind vor der Aufnahme der Tätigkeit die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdungen durch EMF nach dem Stand der Technik zu treffen. [...] Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. [...]

(2) Die Gefährdungsbeurteilung muss nach dem Stand der Technik erfolgen. Daher ist vor allem bei EMF-Quellen, die schon länger in Gebrauch sind, zu prüfen, ob die bereits durchgeführten Schutzmaßnahmen nach aktuellem Stand der Technik ausreichend sind. Eventuell ergeben sich aufgrund einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung neue oder zusätzliche Schutzmaßnahmen. [...]

(3) [Es] kann eine vereinfachte Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, wenn Art und Umfang der möglichen Gefährdungen durch EMF dies rechtfertigen [...]. Wird eine vereinfachte Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, ist dies [...] durch den Arbeitgeber zu begründen.

(4) [...] der Arbeitgeber [hat] bei der Gefährdungsbeurteilung alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von besonders schutzbedürftigen Beschäftigten zu berücksichtigen, insbesondere wenn der Arbeitgeber darüber informiert ist. [...]

(5) Der Arbeitgeber hat den Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen und die verallgemeinerten Erkenntnisse des Betriebsarztes aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen [...].

3.2 Ermittlung und Bewertung

[...] (2) [...] der Arbeitgeber [hat] zunächst festzustellen, ob EMF am Arbeitsplatz auftreten oder auftreten können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Er hat hierzu die auftretenden Expositionen durch EMF am Arbeitsplatz zu ermitteln und anschließend zu bewerten. Ebenso sind die indirekten Wirkungen durch EMF am Arbeitsplatz zu bewerten. Dabei sind die verschiedenen Betriebszustände der Anlagen oder Betriebsmittel zu berücksichtigen. [...]

3.3 Organisation und Verantwortung

[...] (5) Der Arbeitgeber darf bei möglichen EMF-Expositionen der Beschäftigten die Tätigkeit erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen worden ist und die daraus abgeleiteten Maßnahmen wirksam umgesetzt worden sind.

(6) Die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber.

(7) Verfügt der Arbeitgeber nicht über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei EMF-Exposition, hat er sich [...] fachkundig beraten zu lassen. [...]

(8) Werden für die Durchführung von Arbeiten Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer Gefährdung durch Exposition gegenüber EMF, haben [...] alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken. Dabei muss sichergestellt werden, dass über auftretende Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten informiert wird und erforderliche Maßnahmen abgestimmt werden. [...]

(9) Die Gefährdungsbeurteilung muss auch Gefährdungen durch indirekte Auswirkungen von EMF berücksichtigen [...]

3.5 Gefährdungsbeurteilung bei gleichartigen Arbeitsbedingungen

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen reicht in der Regel die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit aus. Tätigkeiten, die aufgrund der Arbeitsbedingungen als gleichartig angesehen werden, lassen sich zusammenfassen. Die Dokumentation kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen und unter Umständen auch personenbezogen erfolgen. Bei einer arbeitsplatzbezogenen Dokumentation muss nachvollziehbar sein, welchem Arbeitsplatz die Beschäftigten zuzuordnen sind. Die Anforderungen an die Dokumentation sind im Abschnitt 10 beschrieben.

5 Informationsermittlung

5.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber hat zunächst zu ermitteln, ob EMF bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz zu einer Exposition des Beschäftigten oder zu anderen indirekten Auswirkungen für den Beschäftigten führen können. Treten EMF mit $f \geq 100$ kHz auf, muss zusätzlich die TREMF HF zur Beurteilung thermischer Wirkungen hinzugezogen werden. [...]

5.2 Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung

(1) Sind am Arbeitsplatz EMF-Quellen vorhanden, bei denen eine Gefährdung durch EMF nicht auszuschließen ist [...] sind diese aufzulisten. Für Expositionen durch diese Quellen ist die Gefährdungsbeurteilung in den folgenden Schritten weiterzuführen.

Sind am Arbeitsplatz hingegen EMF-Quellen vorhanden, bei denen von keiner Gefährdung durch EMF auszugehen ist [...], ist diese Bewertung im Rahmen einer vereinfachten Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. [...]

6 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

6.1 Allgemeines

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten EMF ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können [...]. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dabei ist gegebenenfalls zwischen Normalbetrieb und anderen Betriebsarten zu unterscheiden. [...]

6.6 Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei verschiedenen Betriebszuständen

Sind an einem Arbeitsplatz unterschiedliche Betriebszustände möglich, so sind diese auch hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Gefährdungen zu bewerten. [...]

Die hierbei ermittelten Gefährdungen sind gerade für die Unterweisung der zuständigen Beschäftigten wichtig. [...]

6.8 Beurteilung von indirekten Wirkungen

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Gefährdungen durch indirekte Auswirkungen zu vermeiden. Sind diese nicht zu vermeiden, dann müssen sie so weit wie möglich vermindert werden. [...]

6.9 Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von besonders schutzbedürftigen Beschäftigten

6.9.1 Allgemeines

(1) Gefährdungen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte liegen möglicherweise bereits in Bereichen vor, bei denen die ALS und EGW gemäß EMFV nicht überschritten werden.

ALS = Auslöseschwelle

EGW = Expositionsgrenzwert

(2) Die Gefährdungsbeurteilung hat insbesondere die Erfordernisse für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zu berücksichtigen. [...]

6.10 Ableitung von Schutzmaßnahmen und Wirksamkeitsüberprüfung

(1) Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung legt der Arbeitgeber Maßnahmen nach dem Stand der Technik fest, überprüft deren Wirksamkeit und dokumentiert diese. Dabei ist eine Substitutionsprüfung [...] durchzuführen sowie die Rangfolge der Maßnahmen zu beachten [...].

(2) Bei Möglichkeit der Überschreitung der EGW wird ein Plan für die Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen mit Prioritätenliste, Zeitplan und Wirksamkeitsprüfung aufgestellt und durchgeführt. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, müssen organisatorische und/oder persönliche Schutzmaßnahmen angewendet werden [...].

(3) Der Fachkundige, der die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor. Der Arbeitgeber setzt

diese selbst oder durch Anweisung um; etwaige Beteiligungsrechte von Interessenvertretungen sind zu beachten.

(4) Die Wirksamkeit der ausgewählten Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Überprüfungsintervalle werden so festgelegt, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Als Richtwert der Zeitabstände werden zwölf Monate angesetzt.

7 Unterweisung

(1) Die Unterweisung der Beschäftigten [...] ist auf Basis der Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Sie ist erforderlich, wenn Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit, auch solche durch indirekte Auswirkungen, möglich sind. Die Beschäftigten sind dabei auch über den Anspruch und den Zweck der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge zu unterrichten. Es ist auch darüber zu unterweisen, dass es durch mögliches Fehlverhalten des Beschäftigten, z. B. bei Entfernung oder Beschädigung von Abschirmeinrichtungen an einer Maschine oder an einem Gerät, zu Gefährdungen kommen kann. [...]

(7) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor der ersten Inbetriebnahme der EMF-Quelle sowie mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache durchzuführen. Bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und Expositionssituationen [...] hat der Arbeitgeber über die neue Gefährdungssituation zu unterweisen.

(8) Werden betriebsfremde Beschäftigte zum Zwecke der Dienstleistungserbringung im laufenden Betrieb in Bereichen mit Expositionen gegenüber EMF oberhalb der Schwellenwerte [...] bzw. oberhalb der unteren ALS möglicherweise tätig [...], so ist eine für die Tätigkeit erforderliche Unterweisung durchzuführen. Über alle relevanten betriebsspezifischen Gegebenheiten zu EMF-Quellen wird der betriebsfremde Arbeitgeber geeignet informiert, um eine Unterweisung der betriebsfremden Beschäftigten nach [...] zu unterstützen. [...]

(9) Liegt ein Fall von Arbeitnehmerüberlassung vor, trifft die Pflicht zur betriebsspezifischen Unterweisung [...] den Entleiher [...]. Er hat den Beschäftigten, der ihm zur Arbeitsleistung überlassen wurde, über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu unterweisen. [...]

(10) Halten sich nicht unterwiesene Personen nur für kurze Zeit und in Begleitung eines unterwiesenen Beschäftigten in Bereichen mit Expositionen gegenüber EMF auf [...], so reicht eine Unterrichtung der Personen entsprechend der möglichen Gefährdung aus. Hierbei ist insbesondere auf das Verhalten in der Umgebung der EMF-Quelle einzugehen.

(11) Die Unterweisung ist eine Arbeitgeberpflicht. Um nachzuweisen, dass der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nachgekommen ist, werden Zeitpunkt und

Inhalt der Unterweisung sowie die Namen der Unterwiesenen und des Unterweisenden dokumentiert. [...]

8 Überprüfen und Aktualisieren der Gefährdungsbeurteilung

(1) [...] die Gefährdungsbeurteilung und die Wirksamkeit der daraus abgeleiteten Maßnahmen [sind] regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Der Arbeitgeber legt eine Frist für die regelmäßige Überprüfung fest. [...]

(2) Eine erneute Durchführung (auch als Aktualisierung bezeichnet) von Teilen oder der gesamten Gefährdungsbeurteilung wird notwendig, wenn [bestimmte] Anlässe eintreten. [...]

9 Arbeitsmedizinische Vorsorge und allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

9.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. [...]

9.2 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

(1) Zu den besonderen Gefährdungen bei der Anwendung von EMF ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung durchzuführen. In der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung im Rahmen der Unterweisung sind die Beschäftigten über Anspruch auf und Zweck der Wunschvorsorge zu unterrichten. Erforderlichenfalls ist der [...] Betriebsarzt zu beteiligen. [...]

10 Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. [...]

(2) Tätigkeiten, die aufgrund der Arbeitsbedingungen als gleichartig angesehen werden, lassen sich zusammenfassen. [...]

(4) Der Arbeitgeber hat die ermittelten Ergebnisse aus Beurteilung, Messungen und Berechnungen zur Gefährdungsbeurteilung in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit abgeleiteter Maßnahmen ermöglicht. Wenn die oberen ALS für nichtthermische Wirkungen oder die ALS für thermische Wirkungen überschritten werden, beträgt die Aufbewahrungsfrist für die Ergebnisse aus Messungen und Berechnungen [...] mindestens 20 Jahre.

★ Neu: TREMF NF - Teil 2 »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz - Messen, Berechnen und Bewerten von Expositionen«, vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

und

★ Neu: TREMF HF - Teil 2 »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz - Messen, Berechnen und Bewerten von Expositionen«, vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

1 Anwendungsbereich [gilt für TREMF NF]

(1) Der Teil 2 »Messen, Berechnen und Bewerten von Expositionen gegenüber statischen und zeitveränderlichen elektrischen und magnetischen Feldern im Frequenzbereich bis 10 MHz« der TREMF NF beschreibt das Vorgehen bei den Messungen und Berechnungen von Expositionen nach dem Stand der Technik, wie es in der EMFV gefordert wird.

(2) Die TREMF NF gilt für statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Feldern im Frequenzbereich bis 10 MHz. Sie gilt [...] nur für Kurzzeitwirkungen und nicht für vermutete Langzeitwirkungen.

(3) Unabhängig von den in dieser TREMF NF beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

1 Anwendungsbereich [gilt für TREMF HF]

(1) Der Teil 2 »Messen, Berechnen und Bewerten von Expositionen gegenüber elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz« der TREMF HF beschreibt das Vorgehen bei den Messungen und Berechnungen von Expositionen nach dem Stand der Technik, wie es in der EMFV gefordert wird.

(2) Die TREMF HF gilt für elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz. Sie gilt [...] nur für Kurzzeitwirkungen und nicht für vermutete Langzeitwirkungen.

(3) Unabhängig von den in dieser TREMF HF beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3 Grundsätzliches

(1) [...] der Arbeitgeber [hat] im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die auftretenden Expositionen durch EMF an Arbeitsplätzen zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind alle auf den Arbeitsplatz einwirkenden EMF, relevanten Frequenzanteile und deren direkte und indirekte Wirkungen zu berücksichtigen.

(2) Lässt sich mit den vorhandenen Informationen nicht sicher feststellen, ob die ALS oder EGW nach Abschnitt 6 eingehalten werden, ist die Exposition



Allgemeiner Hinweis:

Die nebenstehenden Betreiberpflichten gelten in gleicher Weise für die beiden oben aufgeführten TREMF. Übernehmen Sie diese für beide TREMF und kommen Sie ihnen nach.



Beachten Sie bitte, dass die TREMF vor allem Anforderungen an die Planung und Durchführung von Messungen, Berechnungen, Simulationen enthalten, sowie Vorgaben gibt zur Bewertung der Ergebnisse. Aufgrund der Ausrichtung der beiden TREMF auf unterschiedliche Frequenzbereiche, können sich dadurch allerdings Unterschiede im Detail ergeben.

durch Messungen, Berechnungen oder Simulationen [...] festzustellen. Messungen, Berechnungen und Simulationen werden nach dem Stand der Technik fachkundig geplant und durchgeführt. [...]

4 Ermittlung der Exposition

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zunächst festzustellen, ob zur Ermittlung der Exposition Messungen, Berechnungen oder Simulationen notwendig sind oder ob nicht bereits genügend Informationen [...] vorhanden sind, um die Exposition ausreichend genau zu bestimmen [...].

(3) Lässt sich mit den verfügbaren Informationen keine eindeutige Bewertung durchführen, ob die ALS oder EGW eingehalten oder überschritten werden, dann ist eine Messung, Berechnung oder Simulation der Exposition angezeigt. [...]

10 Ergebnisdokumentation, Messbericht

(1) Die Ergebnisse aus der Informationsermittlung sowie aller durchgeführten Messungen, Berechnungen, Simulationsrechnungen, Beurteilungen und Bewertungen sind widerspruchsfrei und objektiv in einer Ergebnisdokumentation (z. B. Messbericht) festzuhalten. [...]

(3) [...] der Arbeitgeber [hat] die Ergebnisse aus Messungen, Berechnungen oder Simulationen nach der Erstellung in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht.

(4) Die Ergebnisdokumentation ist Teil der Gefährdungsbeurteilung. Wurde bei der Bewertung festgestellt, dass die oberen ALS bei nichtthermischen oder die ALS bei thermischen Wirkungen [...] überschritten werden, ist die Ergebnisdokumentation und damit die ermittelten Ergebnisse aus Messungen oder Berechnungen nach [...] EMFV mindestens 20 Jahre aufzubewahren.

★ Neu: TREMF NF - Teil 3 »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz - Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Gefährdungen«, vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

und

★ Neu: TREMF NF - Teil 3 »Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz - Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Gefährdungen«, vom 6.1.2023, veröffentlicht am 17.2.2023

1 Anwendungsbereich [gilt für TREMF NF]

(1) Der Teil 3 »Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Gefährdungen durch statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz« der TREMF NF behandelt das Vorgehen bei der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Gefährdungen durch statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz nach dem Stand der Technik[...]. Die Dokumentation der anzuwendenden Schutzmaßnahmen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung [...].

(2) Die TREMF NF gilt für statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz. Sie gilt [...] nur für Kurzzeitwirkungen und nicht für vermutete Langzeitwirkungen.

(3) Unabhängig von den in dieser TREMF NF beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

1 Anwendungsbereich [gilt für TREMF HF]

(1) Der Teil 3 »Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Gefährdungen durch elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz« der TREMF HF behandelt das Vorgehen bei der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Gefährdungen durch elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz nach dem Stand der Technik [...]. Die Dokumentation der anzuwendenden Schutzmaßnahmen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung [...].

(2) Die TREMF HF gilt für elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz. Sie gilt [...] nur für Kurzzeitwirkungen und nicht für vermutete Langzeitwirkungen.

(3) Unabhängig von den in dieser TREMF HF beschriebenen Vorgehensweisen sind vom Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.



Allgemeiner Hinweis:

Die nebenstehenden Betreiberpflichten gelten in gleicher Weise für die beiden oben aufgeführten TREMF.

Übernehmen Sie diese für beide TREMF und kommen Sie ihnen nach.



Beachten Sie bitte, dass die TREMF vor allem konkrete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik enthält, aus denen Sie im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung die für Ihren Anwendungsfall geeignete aussuchen und umsetzen.

Aufgrund der Ausrichtung der beiden TREMF auf unterschiedliche Frequenzbereiche, können sich dadurch allerdings Unterschiede im Detail ergeben.

3 Allgemeines und Rangfolge

(1) Ergibt die Bewertung der ermittelten Exposition [...], dass eine Überschreitung der ALS oder der EGW [...] nicht ausgeschlossen werden kann, dann sind [...] Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung von Beschäftigten durch EMF nach dem Stand der Technik festzulegen und durchzuführen.

(2) Bei der Festlegung und Durchführung der Schutzmaßnahmen ist [...] die Rangfolge des STOP-Prinzips zu berücksichtigen [...].

(3) Wenn Sofortmaßnahmen die Exposition unter die ALS absenken sollen, haben Schutzmaßnahmen, die sich schnell durchführen lassen, eine höhere Priorität.

(4) Kollektive Schutzmaßnahmen haben [...] Vorrang vor individuellen.

(5) Die Gefährdungen durch EMF sind vorrangig an der Quelle zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen müssen die ALS, die nicht von EGW abgeleitet sind, [...] eingehalten werden.

(6) Ergibt die Bewertung der ermittelten Exposition, dass auch Gefährdungen durch indirekte Auswirkungen nicht auszuschließen sind, dann sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorzusehen, die indirekte Gefährdungen [...] ausschließen oder minimieren.

(7) Nach Durchführung der Maßnahmen muss ihre Wirksamkeit z. B. durch Messung oder Berechnung dokumentiert werden.

(8) Zur Vermeidung oder Verringerung von Gefährdungen durch EMF sind EMF-Quellen [...] unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung bestimmungsgemäß zu verwenden.

(9) Die Durchführung der Schutzmaßnahmen erfolgt nach dem Stand der Technik [...].

(10) Die Durchführung der abgeleiteten Maßnahmen setzt das Durchsetzungsrecht dieser Maßnahmen voraus. [...]

7.4 Betriebsanweisung

[...] (2) Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte – möglichst in Arbeitsplatznähe – zugänglich zu machen.

(3) Bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen [...] muss die Betriebsanweisung aktualisiert werden.

7.5 Unterweisung

[...] Für weiterführende Informationen siehe TREMF NF Teil 1 Abschnitt 7.

9.1 Inbetriebnahme

Bei jeder Inbetriebnahme von mobilen EMF-Quellen [...] und bei der Erstinbetriebnahme von ortsfesten Anlagen [...] ist zu überprüfen, ob die für die Anwendung erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden und funktions-tüchtig sowie wirksam sind. Es sind die Vorgaben des Herstellers (z. B. Betriebsanleitung) und des Arbeitgebers (Unterweisung und ggf. Betriebsanweisung) zu beachten.

9.2 Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten

(1) [...] die EMF-Quellen, Arbeitsplätze und Anlagen [sind] regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls instand zu halten bzw. zu reparieren. Dabei sind u. a. die Empfehlungen der Hersteller zu Instandhaltungs- und Reparaturintervallen zu berücksichtigen. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Änderungsvorschlag der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)

Am 07. Februar veröffentlichte die EU-Kommission einen [Änderungsvorschlag](#) der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE). Anlass der Änderung ist ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-181/201 Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (im Folgenden »EEAG-Richtlinie«). In seinem Urteil wegen nicht gerechtfertigter Rückwirkung wird dies teilweise für ungültig erklärt, soweit diese Bestimmung den Herstellern die Finanzierung der Kosten für die **Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Abfällen aus Photovoltaikmodulen** auferlegt,

die zwischen dem 13. August 2005 und dem 13. August 2012 in Verkehr gebracht wurden.

Der letztgenannte Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der damals neuen EEAG-Richtlinie, die an die Stelle der Richtlinie 2002/96/EG trat. Mit diesem Inkrafttreten wurden Photovoltaikmodule in den Geltungsbereich der EEAG-Richtlinie aufgenommen. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie von 2012 in einem breiteren Rahmen ab dem 15. August 2018 ein »offener Anwendungsbereich« umgesetzt, was eine Änderung gegenüber dem Geltungsbereich der früheren Richtlinie 2002/96/EG bedeutet. *Quelle: DIHK über IHK Reutlingen*



Emissionshandelsverordnung 2030 und Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 verabschiedet

Am 8.2.2023 hat das Bundeskabinett die [Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030 und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022](#) verabschiedet. Der Bundesrat musste nicht zustimmen, die Verordnung tritt also mit ihrer Verkündung in Kraft.

wird die Berichterstattung über Emissionen von Flügen zwischen zwei Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geregelt, bei denen noch der Emissionsfaktor Null angesetzt werden kann.

Mit der Verordnung werden Monitoring und Berechnungsmethoden zur Verbrennung von festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen geändert bzw. neu festgelegt. Anlagenbetreiber werden für 2023 noch von Nachhaltigkeitsnachweisen freigestellt, ab 2024 nicht mehr. Außerdem

Die ursprünglich geplante Einführung einer Obergrenze für Anbaubiomasse mit dem Emissionsfaktor Null wird nicht in der Verordnung geregelt. Statt einer Obergrenze soll die DEHSt den Markt konventioneller Biokraftstoffe beobachten. *Quelle: DIHK*



EU: Neue Produktprioritäten beim Ökodesign für nachhaltige Produkte

Am 31. Januar 2023 hat die Europäische Kommission einen [Konsultationsprozess](#) zur Festlegung der ersten vorrangigen Produkte und horizontalen Maßnahmen im Rahmen der Ökodesign-Verordnung gestartet. Hierbei konzentriert sich die Konsultation bei der Produktpriorität vorrangig auf Produkte und horizontale Maßnahmen, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG fallen.

In dem Prozess wird die erste Einschätzung des Joint Research Center (JRC) herangezogen, die Endprodukte, Zwischenprodukte und horizontale Maßnahmen als potenziell relevant eingestuft haben. Ziel ist es, zu prüfen, ob die vorgenommene Einschätzung kompatibel mit den Einschätzungen der Konsultierenden ist. Auf Basis der Rückmeldungen werden Anpassungen vorgenommen und in der Priorisierungsreihenfolge etwas geändert.

Die JRC sieht eine mögliche Priorisierung bei den *Endprodukten* in den nachstehenden Bereichen:

- Textilien und Schuhe

- Möbel
- Keramische Produkte
- Bereifung
- Reinigungsmittel
- Bettmatratzen
- Schmiermittel
- Farben und Lacke
- Kosmetikprodukte
- Spielzeuge
- Fischernetze und Fanggeräte
- Saugfähige Hygieneprodukte

Die JRC sieht eine mögliche Priorisierung bei den *Zwischenprodukten* in den nachstehenden Bereichen:

- Eisen und Stahl
- NE-Metalle
- Aluminium
- Chemikalien
- Kunststoff und Polymere
- Papier, Zellstoffpapier und Karton
- Glas

Die JRC sieht eine mögliche Priorisierung bei den *horizontalen Maßnahmen* in den nachstehenden Bereichen:

- **Haltbarkeit:** Für die Zwecke dieser Konsultation umfasst »Haltbarkeit« die Aspekte »Zuverlässigkeit«, »Reparierbarkeit«, »Wiederverwendbarkeit« und »Aufrüstbarkeit«.
- **Recyclingfähigkeit:** Für die Zwecke dieser Konsultation bezeichnet der Ausdruck »Recycling« Verwertungsverfahren jeder Art, bei denen Abfallmaterialien zu Produkten, Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, sei es für ursprüngliche oder andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung.
- **Post-Consumer-Recyclinganteile:** Für die Zwecke dieser Konsultation bezieht sich der Begriff »Post-Consumer-Recyclinganteil« auf die Menge an recyceltem Post-Consumer-Material, die in die Herstellung eines neuen Produkts fließt.

Der Konsolidierungsprozess läuft bis zum 25. April 2023.
Die Annahme durch die Kommission ist in Q1 2024 geplant.
Quelle: DIHK



Details zum vorgeschlagenen PFAS-Verbot in der EU veröffentlicht

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat heute [7.2.2023] den Vorschlag für ein Verbot der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens (einschließlich der Einfuhr) von mindestens 10.000 Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) veröffentlicht. Das vorgeschlagene Verbot wurde im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH von Behörden aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen und Schweden ausgearbeitet. Aus Deutschland waren die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) an der Ausarbeitung beteiligt. Ziel des Verbots ist es, die Freisetzung von PFAS in die Umwelt drastisch zu verringern.

Nach der Veröffentlichung erfolgt nun eine wissenschaftliche Bewertung durch ECHAs Ausschüsse für Risikobeurteilung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC). Am 22. März startet dann eine sechsmonatige öffentliche Konsultation. Während dieses Konsultationszeitraums können interessierte Parteien zusätzliche Informationen einreichen, um beispielsweise die Aufnahme weiterer Ausnahmeregelungen in dem Beschränkungsvorschlag zu begründen. Die

wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA werden diese Informationen bei der Erstellung ihrer Stellungnahme berücksichtigen und bewerten.

Voraussichtlich 2025 kann mit einer Entscheidung der Europäischen Kommission über diesen Vorschlag gerechnet werden. Sollte der PFAS-Beschränkungsvorschlag angenommen werden, wäre dies eines der umfangreichsten Verbote chemischer Stoffe seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung 2007.

Auswirkungen

Per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen werden in Zehntausenden von Produkten verwendet, darunter Mobiltelefone, Windturbinen, Kosmetika, Solarpaneele, medizinische Geräte und Regenmäntel. Einmal freigesetzt verbleiben sie jedoch aufgrund ihrer außerordentlichen chemischen Stabilität über Jahrzehnte in der Umwelt und können schädliche Wirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Durch das vorgeschlagene Verbot von PFAS würde eine Freisetzung in die Umwelt stark reduziert und Produkte und Prozesse für den Menschen sicherer werden.

In vielen Fällen sind bereits Alternativen für PFAS verfügbar. Sollte der Vorschlag in der vorgelegten Version von der Europäischen Kommission umgesetzt werden, bedeutet dies für die Unternehmen, dass auch Alternativen für die Anwendungsbereiche gefunden werden müssen, in denen diese bislang noch fehlen oder diese noch nicht attraktiv genug sind.

Laut der vorgeschlagenen Beschränkung gibt es für Unternehmen je nach Anwendung **Übergangsfristen von einein-**

halb bis dreizehneinhalb Jahren, um Alternativen zu finden. Für einige wenige Bereiche sind unbegrenzte Ausnahmen vorgesehen. Dies betrifft zum Beispiel Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Human- sowie Tierarzneimitteln. Für diese PFAS muss im Rahmen der sektorspezifischen Regelungen geprüft werden, wie ihr Eintrag in die Umwelt minimiert werden kann. *Quelle: BAUA*

» zum [Beschränkungs-dossier](#)

Hintergrundinformationen



Veröffentlichung der aktualisierten Verpackungsbroschüre - Umgang mit Verpackungen in Europa

Aktuell sind Unternehmen mit vielen unterschiedlichen Regelungen zum Umgang mit Verpackungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten oder ihren Nachbarländern konfrontiert. In jedem Land müssen sie sehr verschiedene Vorgaben beachten. Um dabei zu unterstützen, haben wir [DIHK] die [Verpackungsbroschüre](#) aus dem Jahr 2020 mit Hilfe der

Auslandshandelskammern (AHKs) aktualisiert. Sie soll Ihnen einen Überblick über die jeweiligen Anforderungen in den verschiedenen Staaten Europas geben. Da sich auch die Regelungen innerhalb der Mitgliedstaaten immer wieder ändern, können wir leider keine Gewähr für Vollständigkeit und Aktualität übernehmen. *Quelle: DIHK*



Leitfaden der DEHSt zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen

Im Januar 2023 hat die Deutsche Emissionshandelsstelle unter mehreren neuen [Leitfäden einen zu Anwendungsbe- reich, Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emis- sionen](#) veröffentlicht. Er gilt im Rahmen des neuen nationalen Emissionshandelssystems (nEHS), welches mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) eingeführt wurde (siehe anbei). Der Leitfaden erläutert den geltenden Anwendungsbereich und die Berichtspflicht sowie Regelungen zur Emissionsüberwachung und -berichterstattung für die Jahre 2023-2030. Das Wichtigste in Kürze:

- Es werden im Leitfaden die einzelnen Akteure, von BEHG-Verantwortlichen bis hin zu Prüfstellen, und Zoll genannt. Im Allgemeinen bemisst sich die Pflicht zur Anwendung des BEHG am Inverkehrbringen von Brennstoffen, wofür die Energiesteuerpflicht des jeweiligen Brennstoffes maßgeblich ist. Der Leitfaden informiert auch über die Eröffnung von Konten im Emissionshandelsregister sowie zu Fristen und Preisen des Zertifikaterwerbs.
- BEHG-Verantwortliche, also Unternehmen, auf die das BEHG Anwendung findet, müssen im Jahr 2023 erstmalig für das Kalenderjahr 2024 innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist, einen Überwachungsplan zur Genehmigung einreichen. Der Überwachungsplan dokumentiert die angewendeten Überwachungsmethoden und ist damit die Basis des jährlichen Emissionsberichts.
- Die zuständige Behörde macht die Frist spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt.
- BEHG-Verantwortliche, die innerhalb des Zeitraums 2024 bis 2030 erstmalig den Pflichten des BEHG unterliegen, müssen unverzüglich nach Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit einen Überwachungsplan einreichen.
- Werden Brennstoffemissionen ausschließlich durch Brennstoffmengen und Standardemissionsfaktoren gemäß Emissionsberichterstattungsverordnung ermittelt, genügt ggf. ein vereinfachter Überwachungsplan. Auch eine Verifizierung der einzureichenden Emissionsjahresberichte durch entsprechende Prüfungsstellen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- Weitere Informationen zum Überwachungsplan, vereinfachten Überwachungsplan, Jahresbericht, sowie Sanktionen bei Verstößen werden im Leitfaden neben detaillierten Informationen zu zulässigen Methoden zur Ermittlung von Brennstoffemissionen zur Verfügung gestellt.

Neues zu Kohle und Abfallverbrennung:

- Erlaubnisinhaber zur steuerfreien Verwendung von Kohle und Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen zählen zu BEHG-Verantwortlichen.

- Abfallverbrennungsanlagen sind ab dem 01.01.2023 vom nEHS umfasst, unterliegen jedoch erst ab dem Jahr 2024 der Berichts- und Abgabepflicht von Emissionszertifikaten. Unterliegt die Abfallverbrennungsanlage oder die Anlage, die energiesteuerfreie Kohlen verwendet, dem EU-ETS, so gilt der Brennstoff als nicht in Verkehr gebracht und unterliegt nicht der BEHG-Pflicht. *Quelle: DIHK*



Härtefallregelungen für Heizöl und Pellets ausgeschlossen

Am Mittwoch, den 25. Januar hat der Haushaltsausschuss des Bundestages eine erste Tranche an Geldern für die finanzielle Unterstützung des Bundes zu Energiekosten-Härtefallregelungen freigegeben und hat somit 375 Millionen Euro für die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in schwierigen Situationen sowie für kulturelle Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dem Beschluss des Haushaltsausschusses zufolge werden die Härtefallregelungen allerdings keine Hilfen für Heizöl und Pellets umfassen. Im Beschluss heißt es, **die Härtefallregelungen seien auf die Entlastung von Strom und leitungsgebundenen Energieträgern (Gas, Wärme) zu begrenzen und nicht auf leitungsungebundene Energieträger wie Heizöl und Pellets auszuweiten.**

Diese Anpassung der Förderbedingungen kommt für das Bundeswirtschaftsministerium als Überraschung. Die Entscheidung für die erste Tranche ist aber gefallen und die mit den Ländern bereits abgestimmte Verwaltungsvereinbarung müsse nun angepasst werden.

Ziel der Härtefallhilfen ist es, dass kleinere und mittlere Unternehmen zusätzliche finanzielle Hilfen erhalten, wenn sie die Energiekrise besonders hart trifft. Der Bund stellt den Ländern über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Gelder zur Verfügung. Die konkrete Auszahlung und Ausgestaltung der Härtefallhilfen erfolgen über die Länder. *Quelle: DIHK*



Online-Seminar: »Mit Daten Energie sparen und Transformation schaffen«

Aufgrund der hohen Energiepreise suchen viele Unternehmen weitere Möglichkeiten, um Energie einzusparen. In einem Online-Seminar zeigt der Kooperationspartner des Verbands »Klimaschutz-Unternehmen«, Open House of Energy, auf, wie sich anhand von Schwarmintelligenz Energie einsparen und erforderliche Energie sicherstellen lässt.

Hierbei setzt er auf Daten der Schwarmintelligenz aller Player, um Einsparungen so schnell wie möglich bei jedem Unternehmen zu qualifizieren und umzusetzen.

Bei der Veranstaltung werden das sogenannte Ökosystem von Open House of Energy sowie die intelligente Nutzung von Energiedaten anhand praxisnaher Beispiele vorgestellt. Im Anschluss des Vortrags können alle Teilnehmer Fragen an die Referenten stellen ([Ablaufplan](#)).

Datum: Donnerstag, 9. März 2023

Uhrzeit: 10 bis 11 Uhr

Die Teilnahme ist kostenlos, aber eine [Anmeldung](#) ist dennoch erforderlich bis Mittwoch, 8.3.2023, 12 Uhr.



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 201-011](#) »Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten«
- [DGUV Information 204-006](#) »Anleitung zur Ersten Hilfe«
- [DGUV Information 204-021](#) »Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)«
- [DGUV Information 209-019](#) »Sicherheit bei der Blechbearbeitung«
- [DGUV Information 213-728](#) »Empfehlungen Gefährdungsermittlung [...] - Verarbeitung thermoplastischer Kunststoffe in Spritzgießmaschinen«
- [DGUV Grundsatz 314-003](#) »Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit«



Serviceportal erleichtert Meldung an die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

Einen Arbeitsunfall anzeigen, ein Unternehmen an- oder abmelden - seit dem Jahreswechsel stehen mehr als 30 Serviceleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auch online zur Verfügung. Darüber informiert der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Unter www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de können Unternehmen und Versicherte Anliegen zeit- und ortsunabhängig erledigen. Auch über den Portalverbund von Bund und Ländern (www.bund.de) können Versicherte die Serviceleistungen abrufen.

Je nach Serviceleistung und gewähltem Kommunikationsweg müssen sich die Nutzerinnen und Nutzer identifizieren

oder elektronisch ausweisen. Dies können sie über die sicheren Angebote des Bundes erledigen: Versicherte über das sogenannte Nutzerkonto Bund (BundID), Unternehmen über »Mein Unternehmenskonto«. Auch die Bundesländer bieten eigene Länderkonten an, die ebenfalls im Serviceportal genutzt werden können.

Antragstellende können sich über die Konten einmalig ausweisen und auf diese Authentifizierung bei jedem weiteren Behördenkontakt zurückgreifen. Zudem können Daten hinterlegt, diese in verschiedene Formulare übernommen sowie Bescheide und Mitteilungen im Postfach digital empfangen werden. [...] *Quelle: [DGUV Pressemitteilung vom 25.1.2023](#)*



Warum Zeiterfassung und Homeoffice nur schwer zusammenpassen

In der Ausgabe #01/2023 von Prävention aktuell stellt Dominik Sedlmeier, CEO der PR-Agentur El Clasico Media GmbH, nochmals die aktuellen Anforderungen an die Arbeitszeiterfassung vor, die aufgrund eines EUGH-Urteils

aus dem Jahr 2019 und eines Urteils des Bundes-Arbeitsgerichts aus dem Jahr 2022 für alle Arbeitsgeber verpflichtend ist. Er beleuchtet auch, welche Herausforderungen das mit sich bringt für das Arbeiten im Homeoffice. *Quelle: [Prävention Aktuell](#)*



Video-Calls - wirklich immer sinnvoll?

Stimmt schon, zeitsparend und bequem ist sie, diese Form der Kommunikation. Aber Achtung - unser Gehirn ist dafür

nicht vorbereitet. Minimale Signale der Körpersprache gehen nämlich verloren. Wer nicht weiß, wie damit umgehen,

gerät zunehmend in ein emotionales Eck, aus dem man zunehmend schwer heraus kommt. *Quelle: Stefan Verra*

In dem [Video](#) »So entsteht Vertrauen« erläutert der Körpersprache-Experte Stefan Verra, warum wir Menschen für

Video-Calls nicht geschaffen sind und warum es wichtig ist, sich zwischendurch mal wieder »in echt« gegenüber zu sitzen oder stehen. - Wir ahnten es ja eigentlich schon immer!



WEKA-Beitrag - EU-Lieferkettengesetz: Kommt das böse Erwachen?

Viele Unternehmen konzentrieren sich bei ihren Nachhaltigkeitsbemühungen auf die deutsche Gesetzgebung und planen auf der Basis des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Dabei könnte sich das noch in diesem Jahr als Fehlkalkulation erweisen, denn auf EU-Ebene zeichnet sich eine deutlich schärfere Variante des Lieferkettengesetzes ab. Die EU-Länder haben sich im Europäischen Rat im Dezember 2022 auf einen Vorschlag für ein EU-Lieferkettengesetz geeinigt. Lesen Sie hier alles über das neue europäische Lieferkettengesetz und auf welche Änderungen Sie sich einstellen müssen.

Folgende Themen werden beleuchtet:

- EU-Lieferkettengesetz: Das ist der aktuelle Stand
- Ziele des EU-Lieferkettengesetzes nach den Vorstellungen des EU-Rates
- Für wen gilt das europäische Lieferkettengesetz?
- Pflichten für Unternehmen, die dem EU-Lieferkettengesetz unterliegen
- Achtung: Diese Rechtsnormen konkretisieren das EU-Lieferkettengesetz

Quelle: [WEKA](#)